



Ortsgemeinde Dorf

Reglement

über die Bewirtschaftung und Nutzung der Ortsgemeindegüter
vom 8. Februar 2012

Inhaltsverzeichnis

		Seite
I. Allgemeines		4
Gesetzliche Vorschriften	Art. 1	4
Grundsatz	Art. 2	4
Bewirtschaftungsgebiete	Art. 3	4
Einsatz der Mittel	Art. 4	5
Anstellung von Mitarbeitenden / Beauftragung von Dritten	Art. 5	5
II. Allmeind		5
Aufgaben	Art. 6	5
Gesetzliche Vorschriften	Art. 7	5
Nutzung / Pacht	Art. 8	5
Bewirtschaftung	Art. 9	6
Bodenveränderungen	Art. 10	6
Bauten	Art. 11	6
Hofübergabe	Art. 12	7
III. Alpen		7
Aufgaben	Art. 13	7
Nutzung	Art. 14	7
Bestossung	Art. 15	7
Auftriebsrecht	Art. 16	8
Fälligkeit der Zahlungen	Art. 17	8
Tagwerk	Art. 18	8
Abtausch von Alpvieh	Art. 19	8
Umgestandene oder vorzeitig abgetriebene Tiere	Art. 20	9
Seuchenpolizeiliche Vorschriften	Art. 21	9
Alpauffahrt und Alpabfahrt	Art. 22	9
Zweckbindung der Sömmerungsbeiträge	Art. 23	9
Alpviehschadenfond	Art. 24	9
IV. Wälder		10
Aufgaben	Art. 25	10
Gesetzliche Vorschriften	Art. 26	10
Nutzung	Art. 27	10
Pflege und Schutz des Waldes	Art. 28	10
Abgabe für Eigengebrauch	Art. 29	11
Leseholz Sammeln	Art. 30	11
Zweckbindung von Beiträgen	Art. 31	11

V. Infrastrukturen		11
Aufgaben	Art. 32	11
a) Strassen und Wege		
Zweckbestimmung	Art. 33	11
Gesetzliche Vorschriften	Art. 34	12
Wartung und Unterhalt	Art. 35	12
b) Gebäude, Quellen und Brunnen		
Zweckbestimmung	Art. 36	12
Vermietung	Art. 37	12
Wartung und Unterhalt	Art. 38	12
Schlussbestimmungen		13
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 39	13
Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn	Art. 40	13

Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen nichts anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechter.

Der Ortsverwaltungsrat der Ortsgemeinde Dorf

erlässt

gestützt auf das Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 ¹und die Gemeindeordnung vom 18.03.1983

als Reglement für die Bewirtschaftung und Nutzung der Ortsgemeindegüter:

I. Allgemeines

Gesetzliche Vorschriften

Art. 1

Grundlage für die Verwaltung des Vermögens der Ortsgemeinde bilden die gesetzlichen Vorschriften des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 und die Gemeindeordnung der Ortsgemeinde Dorf vom 18. März 1983.

Grundsatz

Art. 2

Der Ortsverwaltungsrat hat im Rahmen der massgebenden Gesetze und Verordnungen für eine effiziente, nach volks- und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ausgerichtete Bewirtschaftung und Nutzung der Güter zu sorgen.

Er ist auf Nachhaltigkeit bedacht und trägt den gewachsenen Bewirtschaftungsstrukturen Rechnung.

Bewirtschaftungsgebiete

Art. 3

Die Ortsgemeindegüter werden in folgende Bewirtschaftungsgebiete unterteilt:

- a) Allmeind;
- b) Alpen;
- c) Wälder;
- d) Infrastruktur.

Im Rahmen seiner Konstituierung legt der Ortsverwaltungsrat für jedes Bewirtschaftungsgebiet einen Ressortleiter und einen Stellvertreter fest.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Ressortleiter sind in entsprechenden Stellenbeschrieben festgehalten.

¹ sGS 151.2

*Einsatz der Mittel*Art. 4

Die aus den Gemeindegütern erwirtschafteten Mittel werden vorrangig für die Erhaltung des Besitzes und im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der Ortsgemeinde eingesetzt.

Im Übrigen erfüllt die Ortsgemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeiten gemeinnützige, kulturelle und andere Leistungen zugunsten der Allgemeinheit.

*Anstellung von Mitarbeitenden /
Beauftragung von Dritten*Art. 5

Zur Bewältigung der erforderlichen Arbeiten kann der Ortsverwaltungsrat Mitarbeitende anstellen oder Dritte mit der Leistungserbringung beauftragen.

II. Allmeind*Aufgaben*Art. 6

Die Ortsgemeinde verwaltet den in ihrem Eigentum stehenden landwirtschaftlichen Pachtboden und sorgt unter Leitung des, für das Ressort landwirtschaftlicher Pachtboden zuständigen Mitgliedes des Ortsverwaltungsrates (Rietmeister), für eine nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung desselben.

*Gesetzliche Vorschriften*Art. 7

Grundlagen für Verwaltung, Bewirtschaftung und Nutzung des landwirtschaftlichen Pachtbodens bilden das Bundesgesetz über Landwirtschaft², das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht³, das Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht⁴, Verordnung über die Bemessung des landwirtschaftlichen Pachtzinses⁵ sowie das Landwirtschaftsgesetz des Kantons St. Gallen⁶.

*Nutzung / Pacht*Art. 8

Die Flächen sind in Parzellen unterteilt, welche ausschliesslich an Selbstbewirtschafter mit Wohnsitz in der politischen Gemeinde Schänis bis zur Erreichung des AHV-Alters verpachtet werden. Ortsbürger der Ortsgemeinde Dorf werden dabei bevorzugt berücksichtigt.

Gesuche um Bodenzuteilung sind dem Ortsverwaltungsrat schriftlich einzureichen. Erheben mehrere Interessenten Anspruch auf dieselbe Pachtfläche entscheidet der Ortsverwaltungsrat abschliessend über die Vergabe.

² SR 910.1, Bundesgesetz über die Landwirtschaft

³ SR 211.412.11, Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht

⁴ SR 221.213.2, Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht

⁵ SR 221.213.221, Verordnung über die Bemessung des landwirtschaftlichen Pachtzinses

⁶ sGS 610.1, Landwirtschaftsgesetz des Kantons St. Gallen

Mit Pächtern werden schriftliche Pachtverträge abgeschlossen, welche die Pachtverhältnisse regeln. Der Pachtzins wird durch den Ortsverwaltungsrat abschliessend festgelegt. Für die Festlegung des Pachtzinses kann er einen neutralen Fachmann beiziehen.

Unterpacht und Tausch, sind nicht zulässig. Bei Vorliegen besonderer Gründe können sie aber ausnahmsweise für eine begrenzte Zeit durch den Ortsverwaltungsrat bewilligt werden.

Eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung, oder eine Nutzung durch Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Ortsverwaltungsrates gestattet.

Bewirtschaftung

Art. 9

Der Pächter ist verpflichtet, den Pachtboden sorgfältig zu bewirtschaften und ertragfähig zu erhalten.

Grösste Sorgfalt ist bei der Bewirtschaftung an offenen Gewässern anzuwenden⁷.

Eine allfällige Haftung wegen unsachgemässer Bewirtschaftung durch den Pächter richtet sich nach dem Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht⁵.

Ackerland ist vor Ablauf der Pacht in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Den Anweisungen der Linthebene-Melioration ist Folge zu leisten

Bodenveränderungen

Art. 10

Der Pächter hat den Boden bestmöglich zu unterhalten. Bodenveränderungen dürfen grundsätzlich nur in Rücksprache mit dem Ortsverwaltungsrat erfolgen.

Ist deren Umfang erheblich, so sind sie bei der Politischen Gemeinde zu beantragen und nur mit deren Zustimmung zulässig.

Bei Missachtung kann der Pächter auf eigene Kosten zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verpflichtet werden.

Bauten

Art. 11

Remisen, Ställe und andere nicht bewegliche Bauten dürfen auf dem Pachtboden nur mit schriftlicher Bewilligung des Ortsverwaltungsrates und im Rahmen eines ordentlichen Bauverfahrens erstellt werden.

Der Ortsgemeinde gehörenden Ställe dürfen nur für landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden. Allfällige Unterpachten bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Ortsverwaltungsrates.

⁷ SR 814.20 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer

*Hofübergabe*Art. 12

Bei Hofübergaben ist ein neuer Pachtvertrag abzuschliessen.
Erreicht der Pächter das AHV-Alter wird der Pachtvertrag gekündigt.

III. Alpen*Aufgaben*Art. 13

Die Alpen Beischnaten, obere Betrungs, Unter- und Oberstöck welche sich im Besitz der Ortsgemeinde Dorf befinden werden durch diese, unter Leitung des für das Ressort Alpen zuständigen Mitgliedes des Ortsverwaltungsrates, (Alpmeister) nachhaltig in Eigenregie verwaltet und bewirtschaftet.

Der Ortsverwaltungsrat kann, ohne formelle Reglementsänderung, eine auf höchstens sechs Jahre befristete Verpachtung der Alpen beschliessen.
Bei gleichem Angebot werden Ortsbürger der Ortsgemeinde Dorf bevorzugt berücksichtigt.

*Nutzung*Art. 14

Die Ortsgemeinde nimmt auf Grund der jährlichen Anmeldungen von den Landwirten Vieh zur Sömmerung an und betreut es gegen Bezahlung eines Alpzinnes und die Leistung von Tagwerk.

Die Anmeldung für die Sömmerung muss bis spätestens 20. Dezember des Vorjahres beim Alpmeister erfolgen.

Bis zur Alpauffahrt sind für die gemeldeten Tiere das genaue Geburtsdatum, die Ohrmarkennummer und der Schätzungswert zu deklarieren.

*Bestossung*Art. 15

Die Festlegung bezüglich Zusammensetzung der Bestossung, liegt im Ermessen des Ortsverwaltungsrates. Er berücksichtigt dabei die durch das Landwirtschaftsamt festgesetzten Vorgaben und Richtzahlen.

Die Berechnung erfolgt auf der Basis von Grossvieheinheiten GVE. Dabei gelangen die Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes gemäss Anhang der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung⁸ zur Anwendung

Stichtag für die Bestimmung der Gattung ist der erste September des Vorjahres.

⁸ SR 910.91 Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen

*Auftriebsrecht*Art. 16

Auftriebsberechtigt sind Selbstbewirtschafter mit Wohnsitz in der politischen Gemeinde Schänis. Ortsbürger der Ortsgemeinde Dorf werden dabei bevorzugt berücksichtigt.

Wer im Vorjahr kein Vieh aufgetrieben hat, ist nicht zwingend auftriebsberechtigt.

Wird die zulässige Anzahl Grossvieheinheiten GVE durch deren Anmeldungen nicht erreicht, kann der Ortsverwaltungsrat auch andere Interessenten berücksichtigen.

*Fälligkeit der Zahlungen*Art. 17

Alpzins, Tagwerk-Ersatzzahlungen, Auslagen für tierärztliche Behandlungen und Medikamente sind von den Viehbesitzern innert 30 Tagen nach erfolgter Rechnungsstellung zu begleichen.

Die Tarife für die Berechnung des Alpzinses werden durch den Ortsverwaltungsrat abschliessend festgelegt.

*Tagwerk*Art. 18

Die vihtreibenden Landwirte haben nebst der Entrichtung des Alpzinses, ein sogenanntes Tagwerk (ohne Entgelt) zu leisten.

Ein Tagwerk umfasst acht Stunden (der Hinweg gilt als Arbeitszeit). Die Unfallversicherung ist Sache des pflichtigen Landwirts.

Die Tagewerke dienen grundsätzlich der Pflege der Alpweiden und sind in der Regel auf den Alpen, nach Anweisungen des Alpmeisters zu leisten.

Die Anzahl der zu leistenden Tagewerke richtet sich nach Anzahl der Grossvieheinheiten GVE der aufgetriebenen Tiere und wird vom Ortsverwaltungsrat festgelegt.

Kann ein Tagwerk-Pflichtiger aus unvorhersehbaren Gründen die geschuldeten Tagewerke nicht leisten, werden Ersatzzahlungen fällig.

Die Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung der zu leistenden Tagewerke sowie die Tarife für die Festlegung der Ersatzzahlung werden durch den Ortsverwaltungsrat abschliessend festgelegt.

*Abtausch von Alpvieh*Art. 19

Der Ortsverwaltungsrat kann in Zusammenarbeit mit anderen Ortsgemeinden oder Korporationen Abkommen über den Abtausch von Alpvieh treffen.

*Umgestandene oder vorzeitig abgetriebene Tiere*Art. 20

Wenn Vieh wegen Krankheit oder Unfall umsteht oder geschlachtet werden muss wird, sofern für das entsprechende Tier eine Entschädigung aus dem Alpviehschadenfond ausgerichtet wird, der geschuldete Alpzin voll berechnet.

Für kranke oder aus anderen triftigen Gründen vorzeitig abgetriebene Tiere muss der Alpzin nur anteilmässig bis zum Tag des Abtriebs entrichtet werden.

Für Tiere, die nach dem 20. September abgeholt werden, ist in jedem Fall der volle Alpzin zu entrichten. Organisation und Durchführung des Abtransportes der Tiere von der Alp ist Sache des Viehbesitzers.

*Seuchenpolizeiliche Vorschriften*Art. 21

Es dürfen ausschliesslich Tiere auf die Alp gebracht werden, die den Alpbetrieb nicht stören und insbesondere nicht mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind. Tiere die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können jederzeit vom Alpmeister von der Alp gewiesen werden.

Der Auftrieb ist nur unter Einhaltung der seuchenpolizeilichen Vorschriften gestattet. Für Schäden, die aus dem Verstoss gegen diese Bestimmungen entstehen, haftet der fehlbare Besitzer der Tiere.

*Alpauffahrt und Alpbefahrt*Art. 22

Das Datum der Alpauffahrt wird vom Alpmeister bestimmt. Ebenso bestimmt er im Einvernehmen mit dem Alpherden den Staffelwechsel und das Datum der Alpbefahrt.

Die Alpbefahrt hat in der Regel bis Ende September zu erfolgen.

*Zweckbindung der Sömmerrungsbeiträge*Art. 23

Die durch Bund und Kanton entrichteten Sömmerrungsbeiträge sind zweckgebunden für den Unterhalt der Alpweiden, Gebäude, Wege, Brunnen, etc. zu verwenden.

*Alpviehschadenfonds*Art. 24

Der Alpviehschadenfonds wird in einem Anhang zu diesem Nutzungsreglement geregelt.

IV. Wälder

Aufgaben

Art. 25

Die Ortsgemeinde verwaltet die in ihrem Eigentum stehenden Waldungen und sorgt unter Leitung des, für das Ressort Wälder zuständigen Mitgliedes des Ortsverwaltungsrates (Waldmeister), für die Sicherung einer nachhaltigen, möglichst profitablen Holzproduktion und die Erhaltung und Förderung der weiteren Waldfunktionen.

Sie arbeitet dabei eng mit dem zuständigen Revierförster zusammen.

Gesetzliche Vorschriften

Art. 26

Die Verwaltung und Bewirtschaftung der Waldungen richtet sich nach dem Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung⁹ und der kantonalen Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung¹⁰ sowie dem Waldentwicklungsplan Nr. 9 des Kantons St. Gallen.

Nutzung

Art. 27

Der jährliche Hiebsatz wird im Waldwirtschaftsplan bestimmt und unter Berücksichtigung der Marktlage durch das zuständige Forstpersonal angezeichnet.

Sämtliches Holz, das nicht zu Ortsgemeindezwecken verwendet wird, ist vom Ortsverwaltungsrat unter Beachtung der Waldgesetzgebung und entsprechend der Marktlage nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu verwerten.

An Bewerber, die für eine sachgerechte Aufrüstung Gewähr bieten, können auch Holzschläge ab Stock verkauft werden.

Bei allen Holzerei- und Rückearbeiten ist auf grösstmögliche Schonung des Jungwaldes und des bleibenden Bestandes zu achten.

Den Anweisungen der Forstorgane ist Folge zu leisten. Dies gilt besonders bei Schädlingsbefall und Zwangsnutzungen.

Pflege und Schutz des Waldes

Art. 28

Der Ortsverwaltungsrat ist in Zusammenarbeit mit den zuständigen Forstbehörden für die Erhaltung naturnaher Wald- und Jungwaldbestände verantwortlich.

⁹ sGS 651.1 Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung

¹⁰ sGS 651.11 Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung

Besonders gilt es dem Jungwald und Waldbeständen an besonderen Lagen (Schutzwald) Beachtung zu schenken.

Mit entsprechenden Pflegemassnahmen soll ein baumartenreicher, standortgerechter und stabiler Waldbestand gefördert und erhalten werden.

Abgabe für Eigengebrauch

Art. 29

Gegen Bezahlung des forstamtlich geschätzten Preises können an, in der Politischen Gemeinde Schänis wohnhafte Interessenten, kleinere Brennholz- und Lattenteile sowie Rundholz vergantet oder freihändig veräussert werden.

Leseholz sammeln

Art. 30

Das Leseholzsammeln ist gestattet.

Als Leseholz gilt dürres Holz bis zu einem Durchmesser von ca. 10 cm.

Zudem kann Holz das, bei Holzschlägen und Durchforschungen geschlagen und liegengelassen wurde, nach Rücksprache mit dem Waldmeister abgeholt werden.

Zweckbindung von Beiträgen

Art. 31

Die durch Bund und Kanton entrichteten Waldbeiträge sind zweckgebunden für die Bewirtschaftung der Waldungen zu verwenden.

V. Infrastrukturen

Aufgaben

Art. 32

Die Ortsgemeinde verwaltet die in ihrem Eigentum stehenden Infrastrukturen und sorgt unter Leitung des, für das Ressort Infrastruktur zuständigen Mitgliedes des Ortsverwaltungsrates (Werkmeister), für deren Unterhalt und allenfalls Erneuerung.

a) Strassen und Wege

Zweckbestimmung

Art. 33

Die Strassen und Wege dienen primär der Erschliessung der landwirtschaftlichen Nutzfläche, der Alpen und der Wälder.

Neue Strassen und Wege werden nur dann erstellt, wenn eine sinnvolle Bewirtschaftung der Ortsgemeindegüter über das bestehende Weg- und Strassennetz nicht mehr gewährleistet ist.

*Gesetzliche Vorschriften*Art. 34

Verwaltung und Unterhalt der Strassen richten sich nach dem kantonalen Strassengesetz¹¹.

*Wartung und Unterhalt*Art. 35

Der Zustand der Strassen und Wege wird periodisch überprüft und bei Bedarf werden erforderliche Instandhaltungsmassnahmen veranlasst oder selbst durchgeführt.

b) Gebäude, Quellen und Brunnen*Zweckbestimmung*Art. 36

Die Gebäude, Quellen und Brunnen dienen primär der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzfläche und der Alpen.

*Vermietung*Art. 37

Gebäude, die von der Ortsgemeinde nicht oder nur teilweise benötigt werden, können an Interessenten vermietet werden.

Das Mietverhältnis ist vertraglich zu regeln. Die Mietdauer richtet sich nach den Bedürfnissen der Ortsgemeinde und der Mieter.

Der Mietzins wird vom Ortsverwaltungsrat festgelegt.

Landwirtschaftliche Gebäude unterliegen dem landwirtschaftlichen Pachtrecht.

*Wartung und Unterhalt*Art. 38

Der Zustand der Gebäude, Quellen und Brunnen wird periodisch überprüft und bei Bedarf werden erforderliche Instandhaltungsmassnahmen veranlasst oder selbst durchgeführt.

Vorbehalten bleiben vertragliche Unterhaltsverpflichtungen des Mieters laut Mietvertrag.

¹¹ sGS 732.1 Strassengesetz

Schlussbestimmungen*Aufhebung bisherigen Rechts*Art. 39

Dieses Nutzungsreglement ersetzt das bisherige Reglement über die Bewirtschaftung und Nutzung der Güter vom 19. Oktober / 27. Dezember 1968.

*Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn*Art. 40

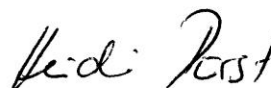
Das Reglement über die Bewirtschaftung und Nutzung der Güter der Ortsgemeinde Dorf wird nach Vollzug des Referendumsverfahrens rechtsgültig und findet ab diesem Zeitpunkt Anwendung.

Vom Ortsverwaltungsrat der Ortsgemeinde Dorf erlassen am 8. Februar 2012

Präsident:
Erwin Schirmer



Ratsschreiberin:
Heidi Dürst



Dieses Reglement wurde vom 2. April bis 1. Mai 2012 dem fakultativen Referendum unterstellt.